

Deutschen Volkspolizei zur Vorbeugung und Bekämpfung der Kriminalität zu regeln. Eine solche Vereinbarung wurde zwischen der Maxhütte, der Gemeinde Unterwellenborn und dem Volkspolizei-Kreisamt Saaleid abgeschlossen. Sobald genügend Erfahrungen gesammelt worden sind, sollen auch mit anderen Gemeinden solche Vereinbarungen getroffen werden, wobei natürlich die jeweils spezifischen Bedingungen in den Gemeinden berücksichtigt werden müssen.

Nach unseren bisherigen Erfahrungen können folgende Verpflichtungen Gegenstand der Vereinbarung sein:

Das Werk verpflichtet sich,

- der Gemeinde Arbeitsplätze für gefährdete und Straftlassene Bürger zur Verfügung zu stellen;
- ehrenamtliche Mitarbeiter zur Unterstützung der Erziehung gefährdeter und Straftlassener Betriebsangehöriger zu gewinnen;
- Qualifizierungsmaßnahmen für gefährdete und Straftlassene Betriebsangehörige einzuleiten;
- bei der Vorbereitung und Durchsetzung von Betreuungsprogrammen eng mit der Gemeinde zusammenzuarbeiten;
- die Gemeinde und die Volkspolizei über Werk-tätige zu informieren, bei denen Erscheinungen (Anfänge) einer kriminellen Gefährdung festgestellt werden;
- alle betrieblichen Möglichkeiten auszunutzen, um Werk-tätige, die zu übermäßigem Alkoholgenuß neigen, zu gesellschaftsgemäßem Handeln zu erziehen.

Die Gemeinde verpflichtet sich,

- ehrenamtliche Mitarbeiter zur Unterstützung der Erziehung gefährdeter Betriebsangehöriger in der Gemeinde zu gewinnen;
- gefährdete Betriebsangehörige unter Berücksichtigung der Wohnraumlage in der Gemeinde bei der Verbesserung ihrer Wohnverhältnisse zu unterstützen;
- den Betrieb über Werk-tätige zu informieren, bei denen Erscheinungen einer kriminellen Gefährdung festgestellt werden;
- den Betrieb zu informieren, wenn sie ein Ordnungsstrafverfahren gegen einen Betriebsangehörigen eingeleitet hat, und nach Abstimmung mit dem Betrieb gesellschaftliche Kräfte einzubeziehen;
- negative Feststellungen der Kommission Ordnung und Sicherheit der Gemeindevertretung, die Betriebsangehörige betreffen, dem Betrieb mitzuteilen.

Das Volkspolizei-Kreisamt verpflichtet sich,

- den Betrieb bei der Feststellung des Aufenthaltsortes von Arbeitsbummelanten zu unterstützen;
- den Betrieb über festgestellten Alkoholmißbrauch von Werk-tätigen des Betriebes zu informieren;
- den Betrieb über Ordnungswidrigkeiten von Betriebsangehörigen zu informieren, unabhängig davon, ob ein Ordnungsstrafverfahren eingeleitet wird oder nicht.

Ein Teil dieser Verpflichtungen ist zwar bereits Gegenstand gesetzlicher Bestimmungen, z. B. der VO über die Aufgaben der örtlichen Räte und der Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger vom 15. August 1968 (GBl. II S. 751). Trotzdem erscheint es angebracht, auch diese Verpflichtungen in eine solche Vereinbarung aufzunehmen, um eine komplexe Betrachtungs- und Arbeitsweise zu erreichen.

Schwerpunkt der Vereinbarungen sollte die gegenseitige Information über Erscheinungen des übermäßigen Alkoholgenusses sein. Sie gibt die Möglichkeit, umfassende erzieherische Maßnahmen bereits dann einzuleiten, wenn noch nicht von einer „Gefährdung“ im Sinne der

VO vom 15. August 1968 gesprochen werden kann. Dadurch sollen bereits die Ansätze, die zu einem Abgleiten führen können, aber nicht führen müssen, beseitigt werden.

In der Vereinbarung sollte außerdem festgelegt werden, wer vom örtlichen Staatsorgan, von der Deutschen Volkspolizei und vom Werk für die Realisierung der Maßnahmen der Vereinbarung verantwortlich ist. Dadurch könnte u. E. gesichert werden, daß das örtliche Staatsorgan und die Deutsche Volkspolizei nicht mit einer Vielzahl von Vertretern verschiedener Arbeitskollektive zusammenarbeiten müssen. Nach den bisherigen Erfahrungen wird von seiten des Werkes die Kaderabteilung als geeignetes Koordinierungsorgan angesehen. Verantwortlicher Vertreter der Gemeinde ist der stellvertretende Bürgermeister und des Volkspolizei-Kreisamtes der Abschnittsbevollmächtigte der Gemeinde.

Wir wiesen bereits oben auf die Notwendigkeit der Information des Betriebes über alle von Betriebsangehörigen außerhalb des Betriebes begangenen Straftaten hin. Deshalb wurde in die Vereinbarung für das Volkspolizei-Kreisamt die Verpflichtung aufgenommen, dem Betrieb monatlich eine umfassende Analyse über Kriminalitätserscheinungen von Werksangehörigen zur Verfügung zu stellen. Die Analyse erstreckt sich auch auf Verfehlungen. Für die Realisierung dieser Verpflichtung wurde der K-Leiter des Volkspolizei-Kreisamtes verantwortlich gemacht.

Zur Unterstützung der Betriebe durch die staatsanwaltschaftliche Tätigkeit

Im Interesse der wirksamen Verhütung von Rechtsverletzungen im gesamten Bezirk Gera ist der Staatsanwalt des Bezirks bemüht, die Erfahrungen, sowohl des VEB Qualitäts- und Edeltahl-Kombinat — Maxhütte Unterwellenborn — als auch anderer Betriebe umfassend auszuwerten und zu verallgemeinern. Das geschieht z. B. in Dienstberatungen und im Kollegium der Staatsanwaltschaft. Zu solchen Beratungen werden auch Leiter von sozialistischen Großbetrieben, Mitarbeiter von wirtschaftsleitenden Organen und Vertreter des FDGB-Bezirksvorstandes eingeladen. Dabei war anfangs festzustellen, daß nicht immer die politisch-ideologische Bedeutung des gesamtgesellschaftlichen Kampfes gegen Straftaten und andere Gesetzesverletzungen sofort erkannt wurde. Der ideologische Klärungsprozeß vollzog sich eigentlich erst während der Diskussion über den Entwurf der sozialistischen Verfassung, des neuen Strafgesetzbuchs und der Strafprozeßordnung. Dabei wurde die politisch-ideologische Erziehungsarbeit wirksam von der Bezirksleitung der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands durch Qualifizierungsmaßnahmen der Parteisekretäre der Untersuchungs- und Rechtspflegeorgane, durch Vorträge und Seminare und eine Exkursion zum VEB Qualitäts- und Edeltahl-Kombinat -- Maxhütte Unterwellenborn — unterstützt.

Auch die Rechenschaftslegungen von Kreisstaatsanwälten in Dienstberatungen bzw. vor dem Kollegium des Staatsanwalts des Bezirks förderten die Initiative und Aktivität der Staatsanwälte. So haben z. B. die Staatsanwälte der Kreise Jena-Land, Greiz, Saalfeld, Eisenberg und Lobenstein Betriebsleitern bei der Ausarbeitung von Vorbeugungsprogrammen, wie z. B. Werkleiteranordnungen, Maßnahmeplänen und anderen Teilprogrammen, eine wirksame Unterstützung gewährt. In einer Reihe von strukturbestimmenden Betrieben, in PGHs des Bauhandwerks und in allen Kreisverbänden der Konsumgenossenschaften des Bezirks wurden inzwischen solche Vorbeugungsprogramme ausgearbeitet und den Leitungen sowie den Arbeitskollektiven zur